

V2105 Motion (Grüne, Junge Grüne) „Rotationsprinzip für das Gemeindepräsidium“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage vorzulegen, welche eine jährliche Rotation des Amtes des Gemeindepräsidiums unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern vorsieht. Die Wahl erfolgt jeweils durch das Parlament.

Begründung

In den meisten Schweizer Gemeinden ist das Gemeindepräsidium das einzige Vollamt oder zumindest das umfangreichste Nebenamt. Aus diesem Grund ist auch der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin für die gesamte Legislaturperiode ad personam in dieses Amt gewählt, um stabile Präsenz in der Gemeinderegierung zu gewährleisten. Im Unterschied dazu sind auf kantonaler Ebene sowie auf Bundesebene alle Regierungsmitglieder im gleichen Pensum tätig. Entsprechend wird das Präsidium jährlich durch das jeweilige Parlament gewählt und rotiert. Gleichzeitig sind die Präsidiumsfunktionen fokussiert auf interne Führungs- sowie ausserpolitische und repräsentative Aufgaben.

Seit der Reorganisation der Exekutive in Köniz sind die im Schweizer Milizsystem üblichen ungleichen Stellenprozente für Gemeindeexekutiven für unsere Gemeinde nicht mehr gegeben und somit nicht mehr relevant. Der Gemeinderat Köniz hat durch seine Direktionsaufteilung und die gleichwertigen Vollämter aller fünf Direktionsvorsteher/innen das Potential und die strukturellen Grundlagen, um die Führungsfunktionen und die Zusammenarbeit zu modernisieren. Gleichzeitig besteht in Köniz eine breite Parteienlandschaft. Seit mehreren Legislaturen regiert ein aus verschiedenen Parteien zusammengesetzter Gemeinderat, die Hauptverantwortung für die Gemeindepolitik liegt nicht automatisch bei einer einzelnen Partei.

In einer Gemeinde der Grösse von Köniz spielt die Identifikation der Bevölkerung mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin keine zentrale Rolle mehr, die wenigsten kennen den/die Gemeindepräsident/in persönlich. Die Bevölkerung erwartet prioritär eine starke, gut zusammenarbeitende und problemlösende Gemeinderegierung. Alle Könizer Gemeinderät/innen sind in gleichem Pensum für die Gemeinde tätig und verantwortlich, was hier auch in Form des rotierenden Präsidialamtes, der Aussenvertretung und der Kommunikation mit der Bevölkerung logisch nachvollzogen wurde.

Eine rotierende, und somit geteilte Verantwortung für das Gemeindepräsidium bringt verschiedene Vorteile mit sich:

In einem rotativen Modell erhalten alle Gemeinderät/innen aus allen Parteien die Möglichkeit, das Gemeindepräsidium für ein Jahr zu übernehmen und immer wieder neue Akzente zu setzen.

Der Gemeinderat als Gremium und als Team würde gestärkt, weil die Verantwortung für das Gesamtgremium, für die Sitzungsleitung und die repräsentativen Aufgaben von allen abwechselungsweise wahrgenommen wird. Was sich auf Bundes- und Kantonsebene bewährt soll auch auf Gemeindeebene eingeführt werden.

Die gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wichtige Arbeit der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings wurde zu einer Teamaufgabe, und jede/r Gemeinderat/rätin wäre gefordert, hier Führungsverantwortung zu zeigen, die eigenen Netzwerke zu Wirtschaftsakteur/innen aus

den jeweiligen Sektoren zu aktivieren und Beziehungen zu pflegen, um den Standort Köniz bekannt zu machen.

In der Privatwirtschaft sind rotierende Funktionen, Teamwork und flachere Hierarchien längst angekommen. Flexiblere Zusammenarbeitsformen steigern die Effizienz. Eine neue Form der Zusammenarbeit in der Könizer Exekutive hat das Potential, neben neuer Dynamik im Gemeinderat auch in der Verwaltungsstruktur für zeitgemässe Arbeitsformen zu inspirieren.

15.03.2021

Christina Aebischer, Iris Widmer

Eingereicht

15. März 2021

Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern

Christina Aebischer, Iris Widmer, David Müller, Florian Moser, Dominique Bühler, Katja Niederhauser, Simon Stocker, Roland Akeret, Dominic Amacher, Sandra Röthlisberger, Casimir von Arx, Heidi Eberhard

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage Motionsprüfung der Stv. Gemeindeschreiberin vom 19. März 2021).

2. Ausgangslage

In der Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, eine Vorlage zur Einführung einer jährlichen Rotation des Amtes des Gemeindepräsidiums unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern vorzulegen. Die Wahl des Gemeindepräsidiums solle jeweils durch das Parlament erfolgen.

Für eine Einführung einer Rotation des Gemeindepräsidiums müsste sowohl die Gemeindeordnung (Art. 31) als auch das Reglement für Abstimmungen und Wahlen (Art. 25 Abs. 2) geändert werden, somit müsste diese von der Stimmbevölkerung beschlossen werden.

3. Die Situation in anderen Gemeinden im Kanton Bern und in der Schweiz

Die Rotation des Präsidiums bei Kollegialorganen in Exekutiven ist in der Schweiz beim Bund (Bundesrat) und bei den Kantonen (Regierungsräte/Staatsräte) verbreitet. Auf Gemeindeebene findet sich das System eines wechselnden Gemeindepräsidiums in wenigen französischsprachigen Kantonen wie Genf (z.B. Genf, Carouge, Meyrin, Grand-Saconnex und Chêne-Bougeries) oder Neuenburg (z.B. Le Locle).

Im Kanton Bern und in den deutschschweizer Kantonen sind dem Gemeinderat keine Gemeinden mit Rotationsprinzip im Gemeindepräsidium bekannt. Der schweizerische Gemeindeverband, der Städteverband sowie der Verband Bernischer Gemeinden VBG haben dies auf Anfrage bestätigt. Der VBG hat als Begründung angefügt, dass die Bevölkerung in "aller Regel eine Persönlichkeit will, die man kennt und die auch gegen aussen (kommunale Aussenpolitik) einen hohen Bekanntheitsgrad hat, was bei einer häufigen Rotation kaum der Fall ist. Gemäss VBG dürfte die Berner Haltung auch in anderen deutschsprachigen Kantonen vertreten sein."

Die Frage ob es sich beim Gemeindepräsidium um ein Vollamt handelt oder nicht, scheint dabei keine Rolle zu spielen. Unter den grösseren Städten und Gemeinden ist dem Gemeinderat mit Ausnahme der Stadt Genf keine Rotation im Präsidium bekannt.

Die Stadt Basel, in welcher der Regierungsrat gleichzeitig Exekutive des Kantons und der Stadt ist, wurde die Rotation des Präsidiums 2005 abgeschafft.

Wenn mögliche Änderungen auf Ebene und Bund und Kantone diskutiert werden, dann meistens im Sinne einer Stärkung des Präsidiums, da das jährliche Rotationsprinzip verschiedene Nachteile mit sich bringt, insbesondere der Mangel an Kontinuität wird jeweils auf Hauptnachteil aufgeführt. Dass der Trend eher in eine andere Richtung geht, bestätigt auch Prof. Reto Steiner in einem Bund-Artikel vom 1. Mai 2021, welcher das Anliegen der vorliegenden Motion thematisiert. "Das Rotationsprinzip im Einjahrturnus werde insbesondere auf Kantonsebene vermehrt hinterfragt. Bei einem mehrjährigen Präsidium können Geschäfte längerfristig begleitet werden. Ein Jahr sei hingegen eine «extrem kurze Zeit», um Wissen und Vertrauen aufzubauen."

4. Position des Gemeinderats

Der Gemeinderat lehnt die Einführung einer jährlichen Rotation des Amtes des Gemeindepräsidiums unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern sowie die Wahl des Gemeindepräsidiums durch das Parlament ab.

Das wichtigste Argument gegen die Einführung einer jährlichen Rotation des Präsidiums sowie die Wahl des Präsidiums durch das Parlament ist die Tatsache, dass damit der Könizer Stimmbevölkerung ein bestehendes demokratisches Recht, die Wahl des Gemeindepräsidiums, weggenommen würde. Eine Beschneidung der demokratischen Rechte sollte der Stimmbevölkerung nur bei wichtigen Gründen beantragt werden, diese liegen nach Ansicht des Gemeinderats hier nicht vor.

In der Schweiz mit ihren dezentralen Strukturen und direktdemokratischen Instrumenten identifizieren sich viele BürgerInnen mit ihrer Gemeinde, deshalb sollten sie ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin selber wählen können. In der Gemeinde haben die EinwohnerInnen häufig direkte Kontakte mit der Verwaltung und den von ihnen gewählten Behörden, die Gemeinde erbringt den grössten Teil der Grunddienstleistungen. Die von den MotionärInnen vorgebrachte Ansicht, dass die Identifikation der Bevölkerung mit dem Gemeindepräsidium in der Gemeinde Köniz keine zentrale Rolle mehr einnimmt, teilt der Gemeinderat nicht. Im Gegenteil, das Interesse der Bevölkerung und die mediale Aufmerksamkeit ist gerade für die Wahl des Gemeindepräsidiums jeweils hoch. Zudem ist die Identifikation und der Bekanntheitsgrad des Gemeindepräsidiums in der Bevölkerung nach Ansicht des Gemeinderats nicht eine Frage der Anzahl EinwohnerInnen.

Des Weiteren würde ein jährlich wechselndes Präsidium in der Gemeinde Köniz wohl zu Lasten der Effizienz gehen und zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Das jeweilige Präsidium müsste sich jährlich für die spezifischen Präsidiumsaufgaben neu einarbeiten (z.B. Vorbereitung und Leitung der Gemeinderatssitzung, Vertretung in regionalen Gremien, Kontakte mit Organisationen und Unternehmen). Gerade bei der Vertretung der Gemeinde gegen aussen und dem Einsitz in regionalen Gremien wäre dieser Mangel an Kontinuität wohl zum Nachteil für die Gemeinde.

Die Gemeinde Köniz ist aktuell so organisiert, dass die Direktion Präsidiales und Finanzen, welche vom Gemeindepräsidium geführt wird, den Grossteil der Querschnittsaufgaben und "internen Dienstleistungen" zentral für die gesamte Verwaltung erbringt (Stabsdienstleistungen inkl. Gemeindeganzlei, Rechtsdienstleistungen, Kommunikation, Personaldienstleistungen, Gesamtkoordination Grossprojekte, Finanzen). Obwohl dies nicht zwingend ist, macht eine Führung von Querschnittsaufgaben durch das Präsidium organisatorisch Sinn, diese Lösung wurde bis anhin als effizient beurteilt. Bei einem jährlich wechselnden Präsidium müssten gewisse bisher zentral erbrachte Dienstleistungen allenfalls dezentral in den Direktionen aufgebaut werden, was wohl mit einem Ressourcenausbau verbunden wäre.

Auch weitere von den MotionärInnen aufgeführte Argumente überzeugen den Gemeinderat nicht. Der Zusammenhang zwischen der Rotation im Gemeindepräsidium und flexiblen Zusammenarbeitsformen und flachen Hierarchien in der Verwaltung sind für ihn nicht ersichtlich. Auch die Annahme, dass ein jährlich wechselndes Präsidium zu einem breiteren Netzwerk füh-

ren würde, ist für den Gemeinderat nicht zwingend. Wirtschaftsförderung und Standortmarketing ist bereits heute eine Aufgabe aller Direktionen und wird von allen Gemeinderatsmitgliedern auch proaktiv wahrgenommen, beispielsweise bei Liegenschafts- und Arealentwicklungen, bei der Verkehrsplanung, bei der Bereitstellung attraktiver und dezentraler Bildungsangebote, bei Angeboten für eine altersfreundliche Gemeinde, mit effizienten Gemeindebetrieben und niedrigen Gebühren und bei der Bereitstellung von Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 16. Juni 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion der Stv. Gemeindegemeinschafterin vom 19. März 2021.



Köniz, 19. März 2021 rc

**V2105 Motion (Grüne / Junge Grüne) "Rotationsprinzip für das Gemeindepräsidium"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, welche eine jährliche Rotation des Amtes des Gemeindepräsidiums unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern vorsieht. Die Wahl erfolgt jeweils durch das Parlament.

Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt gemäss Art. 25 Abs. 2 Reglement über Abstimmungen und Wahlen durch die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Die Stimmberechtigten beschliessen den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen beschliessen gemäss Art. 32 bst. c Gemeindeordnung.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin